Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11432**

18. Wahlperiode 08.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/10883 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Es ist erforderlich, die Richtlinie 2014/89/EU zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (MRO-Richtlinie) umzusetzen. Zudem soll die Akzeptanz von Großprojekten verbessert werden, indem im Raumordnungsverfahren eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung, einschließlich einer Prüfung sinnvoller Projektalternativen, durchführt wird. Darüber hinaus soll dem Klimawandel und anderen aktuellen Herausforderungen von nationaler oder europäischer Dimension besser begegnet werden. Dazu soll dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen. Weiterhin sollen die übertägigen sowie untertägigen bzw. unterirdischen Nutzungen und Funktionen des Raums koordiniert werden, um allen berührten Belangen, so auch dem Gewässerschutz, Rechnung zu tragen und bergrechtliche Vorhaben raumverträglich zu gestalten. Es soll klarstellend geregelt werden, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen. Ferner soll praktischen Erfahrungen, die bei der Anwendung des Raumordnungsgesetzes (ROG) gewonnen wurden, Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Novellierung des ROG mit Umsetzung der Vorgaben der MRO-Richtlinie durch Regelungen im ROG; Erweiterung der Regelungen über das Raumordnungsverfahren um eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung und um eine Alternativenprüfung und Einräumung der Kompetenz an den Bund, einen unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlichen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10883 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8.c): § 7 Absatz 3 Satz 3 ROG

In Artikel 1 Nummer 8.c) werden in § 7 Absatz 3 Satz 3 nach dem Wort „Eignungsgebieten“ die Wörter „nach Satz 2 Nummer 3 oder 4“ eingefügt.

2. Nummer 12: § 9 Absatz 2 Satz 4 – neu – ROG

In Artikel 1 Nummer 12 wird in § 9 Absatz 2 nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Mit Ablauf der Frist nach Satz 3 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 3 hinzuweisen.“

3. Nummer 12: § 9 Absatz 4 Satz 3 ROG

In Artikel 1 Nummer 12 wird in § 9 Absatz 4 Satz 3 die Angabe „Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Satz 5 und 6“ ersetzt.

4. Nummer 13.a): § 10 Absatz 2 ROG

In Artikel 1 werden die Nummern 13.a) und b) wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, soweit über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Bei der Bekanntmachung nach Absatz 1 oder der Verkündung ist darauf hinzuweisen, wo die Einsichtnahme erfolgen kann. Bei der Bekanntmachung oder Verkündung von Raumordnungsplänen sowie bei der Bereithaltung von Raumordnungsplänen und von Unterlagen sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden. § 9 Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.“

5. Nummer 14.b): § 11 Absatz 2 ROG

In Artikel 1 wird Nummer 14.b) wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbeachtlich, wenn

1. § 13 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“

6. Nummer 20.b) bb): § 15 Absatz 3 Satz 5 ROG

In Artikel 1 Nummer 20.b) bb) wird in § 15 Absatz 3 Satz 5 die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

7. Nummer 22: § 17 Absatz 5 Satz 4 ROG

In Artikel 1 Nummer 22 wird in § 17 Absatz 5 Satz 4 die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Artikel 4 wird gestrichen. Die Artikel 5 und 6 werden die Artikel 4 und 5.

Berlin, den 8. März 2017

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Martin Burkert	**Sabine Leidig**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Sabine Leidig

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10883** in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Novellierung des ROG, mit welcher die Vorgaben der MRO-Richtlinie im ROG umgesetzt und die Regelungen über das Raumordnungsverfahren um eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung, um eine Alternativenprüfung sowie Vorschriften zum Umweltschutz erweitert werden sollen. Außerdem soll dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, einen unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlichen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10883 in seiner 106. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10883 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)483.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10883 in seiner 107. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)483.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 18(23)92-3):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 18/559) am 19. Dezember 2016 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 656/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und ist umfassend mit der Nachhaltigkeitsstrategie der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesregierung vereinbar. Insbesondere folgende Managementregeln und Nachhaltigkeitsindikatoren werden positiv berührt:

- *Managementregel 1 sowie Nachhaltigkeitsindikatoren 4 und 5*
  Als neuer Grundsatz der Raumordnung wird der Schutz der biologischen Vielfalt geregelt. Des Weiteren wird geregelt, dass ein Bundesraumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufgestellt werden kann, wenn dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebietes unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich ist.

- *Managementregel 9, vierter Spiegelstrich*
  Mit dem Ziel einer guten Bürgerbeteiligung wird bei der Aufstellung und Bekanntmachung von Raumordnungsplänen sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren geregelt, dass elektronische Informationstechnologien ergänzend zur Anwendung kommen sollen. Des Weiteren wird im Hinblick auf die Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz von raumbedeutsamen Großprojekten geregelt, dass die Öffentlichkeit in der frühen Phase des Raumordnungsverfahrens zu beteiligen und in diesem Zuge auch eine Alternativenprüfung durchzuführen ist.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und Indikatoren:

Managementregel 1 (Grundregel - Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen)

Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demografischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben)

Indikator 4 (Flächeninanspruchnahme - Nachhaltige Flächennutzung)

Indikator 5 (Artenvielfalt - Arten erhalten und Lebensräume schützen)

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

***Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.**“*

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 8. März 2017 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(15)483 eingebracht, deren Inhalt sich aus der obigen Beschlussempfehlung und deren Begründung sich aus Teil B. des vorliegenden Berichts ergeben.

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte ihre Unterstützung für den Gesetzentwurf. Dieser verfolge vier Ziele: die Umsetzung der MRO-Richtlinie; die Stärkung der Akzeptanz von Großprojekten durch Einführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einführung einer Alternativenprüfung; einen stärkeren Hochwasser- und Klimaschutz sowie die Klarstellung, dass die Ziele der Raumordnung auch im Bergrecht zu berücksichtigen seien. Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(15)483 würden einerseits Redaktionsversehen berichtigt, andererseits die Praktikabilität und Rechtsklarheit erhöht.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich die Bedeutung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Alternativenprüfung. Einen Fortschritt stelle in diesem Zusammenhang die Nutzung elektronischer Medien dar. Zu klären sei allerdings noch die Frage der Finanzierung der Alternativplanung. Von Bedeutung sei schließlich die stärkere länderübergreifende Koordination des Hochwasserschutzes. Dies ermögliche u.a., in diesem Bereich Bundesmittel einzusetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte ihre Zustimmung, dass es eine länderübergreifende Planung geben solle. Problematisch sei allerdings, dass es sich hierbei nicht um eine Verpflichtung handele. Sie äußerte weiterhin Kritik an der Streichung der bisher in § 17 Abs. 6 ROG vorgesehenen Unterrichtung des Deutschen Bundestages im Zuge der Aufstellung von Raumordnungsplänen für den Gesamtraum und für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone. Einen gewissen Fortschritt stellten die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und die geplante Alternativenprüfung dar. Bedenklich sei, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung im beschleunigten Verfahren nicht vorgesehen sei. Dies sei weder geeignet, die Akzeptanz von Großprojekten zu steigern, noch die inhaltlich beste Lösung zu finden. Die Fraktion führte weiter aus, entgegen der Annahme des Gesetzentwurfes gebe es weiterhin besondere strukturpolitische Bedarfe in den neuen Bundesländern; es bestünden nach wie vor erhebliche Wohlstandsunterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern. Bedenklich sei schließlich, dass im Zusammenhang der Planaufstellung die Belange des Freiraum- und des Naturschutzes durch andere Belange ausgeschlossen werden könnten. Sie plädierte dafür, alle Belange gleichrangig zu berücksichtigen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass die Umsetzungsfrist der MRO-Richtlinie bereits im Jahr 2016 abgelaufen sei. Der Gesetzentwurf sei erst im letzten Moment vorgelegt worden. Zudem seien die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Detail unzureichend. Der Öffentlichkeit müssten frühzeitig, und nicht erst bei der Detailplanung, Alternativpläne vorgestellt werden. Darüber hinaus müssten ökologisch sinnvolle Alternativen ernsthafter geprüft werden.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)483 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 18/10883.

B. Besonderer Teil

Begründung zu den Änderungen:

Zu Artikel 1 Nummer 8.c): § 7 Absatz 3 Satz 3 ROG

Mit der Änderung soll entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates klargestellt werden, dass das Wort „Eignungsgebiete“ in Satz 3 sowohl Eignungsgebiete nach Satz 2 Nummer 3 als auch Eignungsgebiete nach Satz 2 Nummer 4 in Bezug nimmt. Mit dieser Klarstellung soll ein Redaktionsversehen im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereinigt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 12: § 9 Absatz 2 Satz 4 – neu – ROG

Mit der Änderung soll einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden.

Die Änderung steht in Zusammenhang mit einer Präklusionsregelung im Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (vgl. BT-Drucksache 18/9526). Die Änderung soll eine entsprechende Präklusionsvorschrift sowie den Hinweis auf die Präklusion im Raumordnungsgesetz normieren. Ein sachliches Bedürfnis für die Präklusionsvorschrift bei Raumordnungsplänen besteht, um die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2015 (4 CN 6.14) für die Verwaltung praktikabler zu gestalten.

Folgeänderungen der Einfügung des neuen Satzes 4 sind:

– Die bisherigen Sätze 4 und 5 des § 9 Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6.

– In § 9 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Satz 4 und 5“ durch die Angabe „Satz 5 und 6“ ersetzt (vgl. Formulierungshilfe zu Änderungsantrag Nr. 3).

– In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt (vgl. Formulierungshilfe zu Änderungsantrag Nr. 4).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– In § 15 Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt (vgl. Formulierungshilfe zu Änderungsantrag Nr. 6).

– In § 17 Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt (vgl. Formulierungshilfe zu Änderungsantrag Nr. 7).

Zu Artikel 1 Nummer 12: § 9 Absatz 4 Satz 3 ROG

Die Änderung ist eine Folgeänderung zum Änderungsantrag Nummer 2, mit dem einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden soll.

Zu Artikel 1 Nummer 13.a): § 10 Absatz 2 ROG

a) zur Änderung von Buchstabe a)

Mit der Änderung soll einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden.

In Absatz 2 Satz 1 sollen hinter dem Wort „Begründung“ die Wörter „und, soweit über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung“ eingefügt werden. Diese Änderung steht in Zusammenhang mit einer Regelung über Rechtsbehelfsbelehrungen im Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (vgl. BT-Drucksache 18/9526). Die Änderung soll eine entsprechende Vorschrift im Raumordnungsgesetz normieren und somit zu einer klaren und eindeutigen Rechtlage führen.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 bleiben unverändert entsprechend dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

In Absatz 2 Satz 4 soll die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt werden. Dies ist eine Folgeänderung zum Änderungsantrag Nummer 2, mit dem ebenfalls einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden soll.

b) zur Änderung von Buchstabe b)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Änderung von Buchstabe a): Nach Buchstabe a) soll in Absatz 2 Satz 4 die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt werden; daher ist der Änderungsbefehl in Buchstabe b) auf die Änderung von Absatz 3 zu beschränken.

Zu Artikel 1 Nummer 14.b): § 11 Absatz 2 ROG

Mit der Änderung soll einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung würde zu einer Aufhebung des geltenden § 12 Absatz 2 ROG führen. Dieser dient jedoch der Gewährleistung der Rechtssicherheit und soll daher beibehalten werden. Er soll nunmehr § 11 Absatz 2 Nummer 1 werden, während der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene § 11 Absatz 2 nunmehr § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden soll.

Zu Artikel 1 Nummer 20.b) bb): § 15 Absatz 3 Satz 5 ROG

Die Änderung ist eine Folgeänderung zum Änderungsantrag Nummer 2, mit dem einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden soll.

Zu Artikel 1 Nummer 22: § 17 Absatz 5 Satz 4 ROG

Die Änderung ist eine Folgeänderung zum Änderungsantrag Nummer 2, mit dem einem Vorschlag des Bundesrates entsprochen werden soll.

Zu Artikel 4: § 4 Absatz 4 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Die Änderung ist eine notwendige Folgemaßnahme, da der Deutsche Bundestag die Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, die sich seit 2016 im parlamentarischen Verfahren befindet (laufende BT-Drs. 18/9526 und BT-Drs. 18/9417), noch nicht beschlossen hat. Die Regelung des Artikels 4 nimmt daher auf eine Fassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes Bezug, die noch nicht existiert. Artikel 4 geht somit ins Leere und ist zu streichen.

Berlin, den 8. März 2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Sabine Leidig
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.